

**Satzung der
EUROPA-UNION
Deutschland
Kreisverband
Kassel e.V.**

Stand 10/2022



EuropaUnion
Kassel

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung	4
§ 2	Programm, Zweck und Ziel	5
§ 3	Gemeinnützigkeit	6
§ 4	Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft	7
§ 5	Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen	8
§ 6	Mitgliedsbeitrag	9
§ 7	Vereinsleitung und Organe des Kreisverbandes	9
§ 8	Kreisversammlung	9
§ 9	Stimmrecht und Beschlussfassung	12
§ 10	Wahlen	13
§ 11	Kreisvorstand	15
§ 12	Auflösung des Kreisverbandes	17
§ 13	Schlussbestimmungen, Satzungsänderungen	18
	Hertensteiner Programm vom 21. September 1946	20

Impressum und Kontakt:

Europa-Union Deutschland Kreisverband Kassel e.V.

Breitscheidstr. 51 • 34119 Kassel

E-Mail: kassel@eu-hessen.de

Telefon: 0561 18825

www.europa-union-kassel.de

Geändert

- durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 10.9.2016 (neu eingefügt § 8 Abs. 5 Satz 3);
- durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.10.2017 (in § 2 Abs. 2 neuer Satz 1 eingefügt);
- durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 17.10.2020 (Änderung § 2 Abs. 2 Satz 2; § 11 Abs. 1 Satz 1 a), Abs. 2 Satz 1, Abs. 4);
- durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 9.10.2021 (Änderung § 3 Abs. 5)
- zuletzt geändert durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung am 24.9.2022 (neu eingefügt § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3; neu eingefügt § 8 Abs. 6 und § 10 Abs. 2 und 3).

Aufgrund

- des § 11 a (4) der Hauptsatzung der EUROPA-UNION Deutschland und des
- § 16 (4) der Satzung des Landesverbandes Hessen der EUROPA-UNION

hat sich der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION in der Kreisversammlung am 07.11.2001 folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung

- (1) Der Name des Vereins lautet:
EUROPA-UNION Deutschland Kreisverband Kassel e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Programm, Zweck und Ziel

- (1) Der Kreisverband Kassel der EUROPA-UNION Deutschland tritt im Rahmen der EUROPA-UNION für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und parlamentarisch demokratischer Grundlage ein, er bekennt sich zum Hertensteiner Programm vom 21. September 1946, dessen 12 Punkte einen integrierten Teil dieser Satzung bilden (s. Anlage).
- (2) ¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. ²Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiative Europäische Bürgerbegegnung, die Förderung von internationalen Begegnungen, die Durchführung von Studienreisen, Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Europa-Aktionen und die Mitwirkung am Europäischen Schulwettbewerb. ³Der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION ist ein ordentliches Mitglied des Landesverbandes Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) ¹Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung übertragener satzungsmäßiger Aufgaben entstanden sind. ²Die Erstattung von Reisekosten erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und zulässigen Höchstbeträge.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die EUROPA-UNION Hessen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION kann erworben werden,
 - a) von natürlichen Personen
 - b) von Personenvereinigungen sowie juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern sie sich zu den Zielsetzungen der EUROPA-UNION bekennen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, Minderjährige benötigen die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten. ²Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Kreis- und des Landesvorstandes. ³Die Mitgliedskarte wird vom Landesverband ausgestellt; mit der Ausstellung der Mitgliedskarte gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. ²Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen oder juristischen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (4) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 31.12. des Geschäftsjahrs erklärt werden.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es gegen die Satzungen der EUROPA-UNIUNION verstößt, Programm und Ziel der EUROPA-UNION gröblich gefährdet, sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION schädigt oder trotz Mahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (6) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. ²Gegen einen vom Kreisvorstand ausgesprochenen Ausschluss kann der/die Betroffene beim Landesvorstand Berufung einlegen. ³Das Ausschluss- und Berufungsverfahren regelt § 10 der Landdessatzung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Personen, die sich um den Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION besondere Verdienste erworben haben, können durch die Kreisversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehemaligen Vorstandsmitgliedern kann in Anerkennung ihrer Verdienste Sitz und Stimme im Vorstand ehrenhalber verliehen werden (Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenbeisitzende/r).
- (3) Für die Auszeichnungen gelten die Regelungen des Landesverbandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) ¹Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. ²Der Mindestbeitrag wird von der Landesversammlung der EUROPA-UNION Hessen e. V. mit einfacher Mehrheit festgesetzt und vom Kreisverband erhoben.
- (2) Der Kreisverband hat vom Mindestbeitrag einen von der Landesversammlung festzusetzenden Anteil an den Landesverband abzuführen.

§ 7 Vereinsleitung und Organe des Kreisverbandes

Der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION wird von der Kreisversammlung und dem Kreisvorstand geleitet.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) ¹Die Kreisversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des Kreisverbandes. ²Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit, nimmt den Arbeitsbericht des Kreisvorstandes, den Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in und den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. ³Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Die Kreisversammlung wählt
- a) den Kreisvorstand (entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung),
 - b) zwei Kassenprüfer/innen,
 - c) die Delegierten zur Landesversammlung jährlich nach Bestimmungen der Landessatzung.
- (3) ¹Kreisvorstand und Kassenprüferinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Bei Vorstandsmitgliedern ist die Wiederwahl zulässig. ³Bei Kassenprüferinnen ist nur einmalige Wiederwahl zulässig. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt bei einer gemeinsamen Wahl (Listenwahl gem. § 10 Abs. 7) für den Rest der Amtszeit das nächste noch nicht berufene Mitglied nach. ⁵Ansonsten bzw., wenn kein noch nicht berufenes Mitglied der betreffenden Liste vorhanden ist, wird die Stelle für diese Zeit durch den Vorstand kommissarisch besetzt.
- (4) Die zwei Kassenprüferinnen sind der Kreisversammlung zu einem Kassenprüfbericht verpflichtet.

- (5) ¹Die Kreisversammlung tritt einmal im Jahr als ordentliche Kreisversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen. ²Sie wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung, die zu Beginn der Kreisversammlung zu bestätigen ist, schriftlich vom Kreisvorstand einberufen. ³Die Ladung kann auch mit einfacher E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat und mit einer Ladung per E-Mail einverstanden ist.
- (6) ¹Der Kreisvorstand kann vorsehen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Kreisversammlung teilnehmen und dass Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können (bei einer hybriden Kreisversammlung) oder müssen (bei einer ausschließlich digitalen Kreisversammlung). ²In diesem Fall vergewissert sich die Sitzungsleitung der Identität der auf digitalem Weg teilnehmenden Personen.
- (7) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
- (8) Über die Beschlüsse der Kreisversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Wahlen können nur durchgeführt und Satzungsänderungen nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Kreisversammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (2) ¹In der Kreisversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes (natürliche und juristische Personen) mit je einer Stimme stimmberechtigt. ²Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kreisversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) ¹Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. ²Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung (s. § 13 Abs. 3 der Satzung).

§ 10 Wahlen

- (1) ¹Für die von der Kreisversammlung durchzuführenden Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, bestehend aus dem/der Wahlleiter/in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, die durch Zuruf bestimmt und anschließend bestätigt werden. ²Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind während der Ausübung ihres Amtes nicht wählbar.
- (2) Der Kreisvorstand kann vorsehen, dass Mitglieder ihre Stimme ohne Teilnahme an einer Kreisversammlung vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben können (Briefwahl).
- (3) Bei Wahlen kann ein zertifiziertes und für diesen Zweck freigegebenes elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eingesetzt werden.
- (4) ¹Einzel gewählt werden in getrennten, geheimen Wahlgängen die Mitglieder des Kreisvorstandes entspr. § 11 Abs. 1 Buchst. a) - e). ²Die Kreisversammlung legt die Zahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden fest; sie können entspr. § 10 Abs. 7 gemeinsam gewählt werden.
- (5) Gemeinsam gewählt werden in je einem geheimen Wahlgang die Beisitzer/innen des Kreisvorstandes in der von der Kreisversammlung beschlossenen Anzahl sowie die Delegierten der Landesversammlung in der vom Landesvorstand festgelegten Anzahl.

- (6) Die Kassenprüfer/innen können offen durch Handaufheben gewählt werden.
- (7) ¹Zu Beginn eines jeden Wahlganges fordert der/die Wahlleiter/in zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. ²Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen und begründen, ebenso der ausscheidende Kreisvorstand. ³In der Wahlversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn ihre uneingeschränkte Zustimmung zur Annahme eines Amtes schriftlich dem Wahlvorstand vorliegt.
- (8) ¹Bei Einzelwahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, danach entscheidet das Los.
- (9) ¹Bei gemeinsamen Wahlen (Listenwahl) können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. ²Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. ³Gewählt sind die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl für den letzten zu besetzenden Platz statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Der Wahlvorstand ermittelt das Ergebnis für jeden Wahlgang, gibt das Wahlergebnis sofort bekannt und fragt die /den Gewählten nach der Annahme der Wahl.

- (11) ¹Nach Abschluss der Wahlen stellt der/die Wahlleiter/in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen fest. ²Über die gesamte Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
- a) zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden. Einer/eine der Kreisvorsitzenden ist im Schwerpunkt für die Initiative Europäische Bürgerbegegnung zuständig. Zwei Kreisvorsitzende werden erstmalig auf der Jahreshauptversammlung 2021 gewählt.
 - b) zwei bis vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) bis zu neun Beisitzern/Beisitzerinnen
 - f) der/dem Ehrenvorsitzenden und bis zu neun Ehrenbeisitzern/Ehrenbeisitzerinnen.
- (2) ¹Geschäftsführender sowie Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. ²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. ³Bankgeschäfte sind davon ausgenommen (s. § 11 Abs. 5).

- (3) ¹Der geschäftsführende Kreisvorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. ²Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegt die Geschäftsführung nach seinen eigenen Beschlüssen, den Beschlüssen des Kreisvorstandes und denen der Kreisversammlung.
- (4) Die Kreisvorsitzenden zeichnen – auch einzeln – für Pressemitteilungen verantwortlich.
- (5) ¹Der/die Schatzmeister/in führt die Konten des Kreisverbandes. ²Er/sie ist der Kreisversammlung für eine ordentliche Kassenführung verantwortlich und hat ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. Kreisvorstandes, die ein ordentliches Finanzgebaren gefährden. ³Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte eine Person bestimmen, die den/die Schatzmeister/in bei seinen/ihren Aufgaben unterstützt und vertritt.

§ 12 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) ¹Die Auflösung des Kreisverbandes Kassel e.V. der EUROPA-UNION kann von der Kreisversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ²Über die Auflösung kann nur verhandelt werden, wenn ein von mindestens der Hälfte aller Mitglieder unterzeichneter schriftlicher Auflösungsantrag vorliegt.
- (2) Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen (entspricht § 3 Abs. 5) dem Landesverband Hessen der EUROPA-UNION zu.

§ 13 Schlussbestimmungen, Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung steht allen Mitgliedern zur Aushändigung zur Verfügung.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der Landessatzung und des bürgerlichen Rechts sinngemäß.
- (3) ¹Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Kreisversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Der Text der zu beschließenden Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Kreisversammlung zuzuleiten.
- (4) Diese Satzung ist in der Kreisversammlung (Jahreshauptversammlung) am 07.11.2001 einstimmig beschlossen worden.

Kassel, den 07.11.2001

Die Satzung

der Europa-Union Deutschland - **Landesverband Hessen** e.V.

ist abrufbar unter: www.europa-union-hessen.de/ueber-uns/satzung

Die Satzung

des **Bundesverbandes** der Europa-Union Deutschland e.V.

Ist abrufbar unter: www.europa-union.de/ueber-uns/satzung

Hertensteiner Programm vom 21. September 1946

Anlage zur Satzung vom 07.11.2001

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete, europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen, in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, größer oder kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.